Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 5

Artikel: Ein grosses Gesetzgebungswerk

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839294

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Finanzgebaren, worüber der Quästor und die Rechnungsrevisoren jährlich Rechenschaft ablegen, wickelte sich in durchaus geordneten Bahnen ab, wenn auch durch die peripher gelegene Jahrestagung in Davos ein Ausgabenüberschuß unvermeidlich war.

Schlußbemerkungen

Der vorliegende Tätigkeitsbericht des Präsidenten soll den Mitgliedern unserer Konferenz gegenüber Rechenschaft ablegen über die Tätigkeit des Fachverbandes und seiner Organe. Darüber hinaus aber soll auch eine weitere Öffentlichkeit orientiert werden über die Aufgabenstellung und deren Lösungsversuche durch die Träger der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz. Erfreulicherweise bestehen auch internationale Austauschkontakte, die es den so verbundenen Institutionen ermöglichen, von den Erkenntnissen und Erfahrungen in andern Ländern zu profitieren.

Daß vielerorts die Bereitschaft zu ersprießlicher Zusammenarbeit besteht, darf als Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung gedeutet werden und erfüllt uns mit besonderer Freude. Es sei daher auch an dieser Stelle all jenen der herzliche Dank ausgesprochen, die in irgendeiner Weise unserer Sache dienen und weiterhin bereit sind, für eine sinnvolle Entwicklung des schweizerischen Sozialwesens im allgemeinen und der öffentlichen Fürsorge im besonderen mit uns zu arbeiten und zu wirken. *R. Mittner*

Chur, April 1972

Ein großes Gesetzgebungswerk

Gesichertes Alter – kein ferner Traum mehr!

(E. H.) In der dritten Woche erreichte die Frühjahrssession 1972 der eidgenössischen Räte ihren Höhepunkt. Im Nationalrat kamen die Vorlagen zur Behandlung, die im Ausbau der Altersvorsorge eine entscheidende Wende bringen sollen. Für die verfassungsmäßige Grundlage standen sich die *Volkspension-Initiative der PdA* und ein *Gegenvorschlag des Bundesrates* gegenüber, der in weitgehender Berücksichtigung der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative und der überparteilichen bürgerlichen Initiative ausgearbeitet worden war. Als zweiter Fragenkomplex lag die *8. AHV-Revision* vor, über die auf Gesetzesebene zu beschließen war.

Die wesentlichen Punkte

Im Konzept des Gegenvorschlages, das die Altersvorsorge auf *drei Säulen* verteilt, kommt der AHV die Aufgabe zu, existenzsichernde Renten zu gewähren. Zusammen mit der AHV soll die das Obligatorium für Arbeitnehmer enthaltende zweite Säule, die betrieblichen und verbandlichen Pensionskassen, die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung gestatten. Die dritte Säule umfaßt die individuelle Altersvorsorge, die namentlich für die oberen Einkommensklassen und gewisse Gruppen Selbständigerwerbender von Bedeutung ist.

Die 8. AHV-Revision will die *existenzsichernden Renten in zwei Etappen* verwirklichen. Die AHV-Renten von 1969 werden durch eine Erhöhung um 80% für 1973 und eine solche von 25% ab 1975, verdoppelt. Die nationalrätliche Kommission hatte in Adelboden einige wesentliche Verbesserungsanträge sowohl zur Verfassungsbestimmung wie zur 8. AHV-Revision beschlossen.

Es ist vorgesehen, daß der Ständerat die Vorlagen in der Junisession verabschieden soll. Im Dezember würde dann die eidgenössische Volksabstimmung über die Verfassungsbestimmungen stattfinden, durch die das Dreisäulenkonzept erst Rechtskraft erhielte. Für die 8. AHV-Revision bliebe dann genügend Zeit, um die administrativen Vorarbeiten zu bewältigen, damit die neuen Renten ab 1. Januar 1973 ausbezahlt werden könnten.

Um die zweite Säule zu verwirklichen, braucht es dann noch ein Ausführungsgesetz, dessen Inkraftsetzung jedoch nicht vor 1975 zu erwarten ist.

Diese umfassende Altersvorsorge verlangt entsprechende *Beitragserhöhungen*. Die Beitragssätze für AHV-IV-EO werden nach den Vorschlägen der Kommission, die über die bundesrätlichen Ansätze etwas hinausgehen, ab 1973 9% und ab 1975 9,8% betragen. Für die Beiträge der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) wird die bisherige Regelung auch nach der 8. AHV-Revision beibehalten: Ein Fünftel der Aufwendungen bei der AHV, die Hälfte bei der IV und die vollen Kosten bei den Ergänzungsleistungen. Vom Jahre 1978 an soll der Bund jedoch bei der AHV ein Viertel der Aufwendungen übernehmen. Für die AHV gedenkt der Bund seinen Anteil auch weiterhin durch die fiskalische Belastung von Tabak und Alkohol zu finanzieren. Um den wachsenden Ansprüchen zu genügen, soll die obere Limite der Tabaksteuer hinaufgesetzt werden.

Der von den Versicherten, den Arbeitgebern und der öffentlichen Hand zu bestreitende Gesamtaufwand für AHV, IV und Ergänzungsleistungen wurde im Jahresdurchschnitt für die Jahre 1973 bis 1982 nach den Anträgen der Kommission auf 10,18 Milliarden Franken berechnet.

Auf zu neuen sozialen Dimensionen

Die gesamte Rentenversicherung, die zweite Säule eingeschlossen, wird in den nächsten 20 Jahren 20 bis 25 Lohnprozente erfordern, was 13 bis 16% des Sozialproduktes entspricht. «Die Lösung der sozialen Probleme des Alters, der Hinterlassenen und der Invalidität setzt eine gewaltige Anstrengung unserer Wirtschaft voraus», betonte *Bundesrat Tschudi* am Schluß der Eintretensdebatte. Die Wirtschaft profitiere aber auch davon. Das große Sozialwerk beruht auf dem Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft des Landes, bemerkte Kommissionspräsident *Bürgi* (freis., St. Gallen) in seinem ausgezeichneten Einführungsreferat, und es spiegle die Veränderungen des sozialen Bewußtseins wider. Die Schweiz wird mit diesem Vorsorgesystem zu den Spitzennationen in der Altersvorsorge gehören.

Im Ganzen positiv

In der umfangreichen Eintretensdebatte (26 Diskussionsredner) kam allgemein der Wille zum Ausdruck, in der Altersvorsorge ein großzügiges Werk zu schaffen. Diese erfreuliche grundsätzliche Haltung äußerte sich in den zustimmenden Voten aller Fraktionssprecher – mit Ausnahme der PdA – zum Gegenvorschlag

des Bundesrates, wenn auch zu einzelnen Punkten, so insbesondere zu der von der Kommission beantragten Volldynamisierung der AHV-Renten, von seiten der freisinnigen, christlichdemokratischen, bäuerlich-gewerblichen und liberal-evangelischen Fraktionssprecher ablehnende Voten abgegeben wurden. Für die Volldynamisierung traten die Sozialdemokraten und der Landesring ein.

Zwei Voten, die sich neben anderen auch zur Frage des Dreisäulenprinzips äußerten, möchten wir hervorheben. *Richard Müller* (Bern) erklärte als sozialdemokratischer Fraktionssprecher: «Wir verfechten mit den Gewerkschaften nicht das Drei-, sondern das Zweisäulensystem. Bei den unteren und mittleren Schichten der Arbeitnehmer bleibt kein Spielraum für die private Selbstvorsorge. Wir werden nicht dulden, daß unter dem Titel der dritten Säule Steuerprivilegien für die höheren Einkommen geschaffen werden.» Der Redner begrüßte den Verzicht auf eine obere Beitragsgrenze, denn mit einer solchen wäre es gar nicht möglich gewesen, existenzsichernde Renten einzuführen. Er wandte sich auch entschieden dagegen, die Neu- und die Altrentner bei der zweiten Etappe der AHV-Rentenerhöhung von 1975 ungleich zu behandeln.

Otto Schütz (soz., Zürich) nannte es unverständlich, daß die Arbeitgeberzeitung gegen die Adelbodner Kommissionsbeschlüsse mit der Behauptung Alarm schlug, diese seien für die Wirtschaft untragbar. Das stimme weder mit den Rekorddividenden der Banken und Versicherungsunternehmungen überein, noch mit den steigenden Bodenpreisen und den 81 Millionen Liegenschaftsgewinnsteuern, die allein in der Stadt Zürich im letzten Jahr zu entrichten waren. «Es wird massenhaft Geld verdient» und dies rechtfertige es, die Dinge neu zu überdenken. Es gelte nun, mit der 8. AHV-Revision Vertrauen für die Verfassungsänderung zu schaffen. Die Benachteiligung der mittleren Einkommen bei der Rentenerhöhung müsse ausgebügelt werden. «Die AHV-Säule muß die dickste sein», rief Otto Schütz aus und in Richtung PdA-Initiative stellte er fest, die von den Gewerkschaften erkämpften betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen seien es wert, erhalten zu bleiben. Im Jahre 1975 sollten die Altrenten ebenfalls um 25% erhöht werden wie die Neurenten, und nicht nur 15% gemäß bundesrätlicher Vorlage, denn für die älteren Leute steige der Zwangsbedarf — man denke nur an die Wohnungsmieten — ebenso an wie für die übrige Bevölkerung. Sehr skeptisch beurteilte der Redner die dritte Säule. Der Sparer verliere auf seinem Kapital durch die Geldentwertung jährlich 7 bis 8%. «Solange der Bundesrat nicht wirksame Maßnahmen gegen die Teuerung ergreift, müssen wir die dritte Säule ausklammern.»

Zu den vielen Zahlen, mit denen Nationalrat Brunner aus Zug seit längerer Zeit gegen die Rentenformel Sturm läuft, bemerkte Otto Schütz, man sollte sie einmal durch eine Fachkommission prüfen lassen. Der Rat werde hier einfach überfordert. Die Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherung hätten bis jetzt immer gestimmt.

Mit den Worten: «Ich bitte Sie, etwas fortschrittlich zu sein», beschloß der Sekretär des Zürcher Gewerkschaftskartells die Mahnung, nicht hinter die Beschlüsse von Adelboden zurückzugehen.

Die PdA-Initiative, die von *Dafflon (Genf)* verteidigt wurde, fand bei keinem der Redner Anklang. Es wurde ihr vorgeworfen, sie führe zum Verschwinden der bestehenden Pensionskassen, die in einer allgemeinen staatlichen Versicherung aufgehen würden, die zu erhebenden Prämien seien zu hoch wie auch die Belastung der öffentlichen Hand (zusätzlicher Bedarf 4 Milliarden Franken), sie leiste für die untersten Einkommensklassen zu wenig und sei deshalb unsozial

und müßte zudem ein leeres Versprechen bleiben, weil die nötigen Mittel nicht aufzubringen wären.

Bundesrat Tschudi erinnerte an das AHV-Gesetz von 1931, das mit Hilfe der Kommunisten, die mehr wollten, verworfen wurde. Dies habe bewirkt, daß die AHV erst nach dem Krieg verwirklicht werden konnte. Die «PdA-Taktik» könnte heute ähnliche Folgen haben, wenn die Vorlage durch Abänderungsanträge überladen werde. Bei der dritten Säule werde es nicht darum gehen, Steuerprivilegien für höhere Einkommen zu schaffen. Das Sparen habe auch für die geringeren Einkommen eine Bedeutung, doch sei das Sparen nicht nur für die Altersvorsorge zu fördern.

Die erste Säule

Nachdem Eintreten beschlossen war, trat der Rat auf die Detailberatung des Gegenvorschlages zur PdA-Initiative, des Altersvorsorgeartikels 34quater der Bundesverfassung, ein. Das Dreisäulensystem wurde ohne Opposition gutgeheißen. Dagegen stießen, wie zu erwarten war, die Meinungen in der Frage der *Volldynamisierung der AHV-Renten* aufeinander. Dem Antrag der Kommissionsmehrheit: «Die Renten sind der Preisentwicklung und der Reallohnerhöhung anzupassen» stand der Antrag des Bundesrates und einer Kommissionsminderheit, angeführt von *Freiburghaus* (SVP, Bern), gegenüber, nach dem die Renten «mindestens der Preisentwicklung» anzupassen seien. Schon in der Eintretensdebatte war gegen die Volldynamisierung eingewendet worden, sie höhle die Pensionskassen der zweiten Säule aus. Auch jetzt wieder führten Freiburghaus, Deonna (lib-ev., Genf), Egli (CVP, Luzern), Brunner (freis., Zug) und Tschopp (CVP, Baselland) ins Feld, eine automatische Anpassung an die Reallohnentwicklung lasse sich nicht verantworten. *Egli* warnte davor, die Solidarität zwischen den Generationen zu überspannen und *Brunner* prophezeite die größten Schwierigkeiten wegen der finanziellen Konsequenzen. «Die meisten hier im Rat wissen nicht, um was es geht». Für die Kommissionsmehrheit setzten sich *Schläppy* (soz., Neuenburg), *Wyer* (CVP, Wallis), *Trottmann* (CVP, Aargau) und der welsche Kommissionsreferent *Mugny* (CVP, Waadt) ein.

Dazu kamen Abänderungsanträge, welche die Renten nicht an die Reallohnerhöhung, sondern an das Bruttosozialprodukt *(Dafflon,* PdA, Genf) oder «in angemessener Weise der Entwicklung des realen Volkseinkommens» *(Auer,* freis., Baselland) anpassen wollten.

Bundesrat Tschudi gab mit seinen den bundesrätlichen Antrag verteidigenden Ausführungen den Ausschlag. Man dürfe jetzt nicht den Irrtum aufkommen lassen, es werde jetzt über eine günstige oder weniger günstige Rentenentwicklung entschieden. «Mit der 8. AHV-Revision gehen wir weit über die Teuerung und Reallohnentwicklung hinaus. Das ist gerechtfertigt.» Auf Grund des bundesrätlichen Textes werde es auch in Zukunft möglich sein, die Renten über die Teuerung hinaus anzupassen. «Die Reallohnentwicklung kann berücksichtigt werden, wenn das dannzumal wirtschaftlich möglich ist, doch jetzt sollte der Gesetzgeber sich nicht binden. Der Bundesrat ist einer Volldynamisierung keineswegs abgeneigt.»

In der Abstimmung drang schließlich der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit mit 99:77 Stimmen durch. Die Volldynamisierung wurde damit zwar abgelehnt, doch ist dies nicht mehr als ein Vorsichtsentscheid. Die automatische Anpassung der Renten an die Reallohnerhöhung ist nicht

verfassungsmäßig verankert worden, bleibt aber eine praktische Forderung, die bei späteren Rentenerhöhungen geltend gemacht und erfüllt werden kann. Hier heißt es: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Bei der 8. AHV-Revision jedenfalls liegt praktisch eine Volldynamisierung vor.

Einen Versuch, die Kantone von ihrem Anteil an der *Finanzierung der AHV* zu befreien, unternahm *Letsch* (freis., Aargau). Ein zweckgebundener Zuschlag zur WUST sollte dies möglich machen. Ihm stellte *Bonnard* (lib.-ev., Waadt) einen Antrag entgegen, der eine solche Entlastung der Kantone in einem späteren Zeitpunkt, «wenn ein Ausführungsgesetz dies vorsieht», möglich macht. In dieser unverbindlichen Form konnte der Antrag Bonnard vom Rat mit 101 gegen 48 Stimmen angenommen werden.

Ein Antrag *Dafflon* (PdA, Genf), die AHV-Beiträge von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern nicht hälftig, sondern im Verhältnis von 2 : 1 aufbringen zu lassen, unterlag mit 100 gegen 19 Stimmen der PdA und einiger Sozialdemokraten.

Bei den Bestimmungen des Verfassungsartikels über *die zweite Säule* fand das *Obligatorium für Arbeitnehmer* zunächst stillschweigende Annahme. Es ist erfreulich, daß dieser für das Gesetzgebungswerk zentrale Punkt nicht auf Widerstand stieß. Immerhin sah sich *Brunner* (freis., Zug) veranlaßt, den Begriff «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» in Frage zu stellen und von den Schwierigkeiten zu reden, die sich der zweiten Säule in der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenstellen werden. *Otto Schütz* antwortete ihm in lapidarer Weise, laut Verfassungstext ständen den Vorsorgeeinrichtungen mindestens 10 Jahre zur Verfügung, um sich anzupassen.

Um den Vorsorgekassen der zweiten Säule zu helfen, den Teuerungsausgleich herzustellen, billigte der Rat eine Fassung der Kommission, die einen weiteren Spielraum für die Zusammenarbeit in gesamtschweizerischen Lösungen zuläßt. Im Hintergrund steht die Frage, ob dies eine staatliche oder privatwirtschaftliche Maßnahme sein soll. *Müller* (soz., Bern) gab zu verstehen, es sei noch absolut nicht entschieden, daß diese Auffangeinrichtung privatrechtlich aufzubauen sei. «Wir sind dagegen, den privaten Versicherungsgesellschaften das große Geschäft zuzuschanzen.»

Ein Antrag *Dafflon,* das Obligatorium der zweiten Säule auch für Selbständigerwerbende vorzuschreiben, wurde mit 117 : 10 Stimmen verworfen. Das gleiche Schicksal erlitt ein weiterer Antrag Dafflon, mit dem für die Übergangsgeneration die Frist, innert welcher sie in den Genuß der beruflichen Vorsorge gelangen sollen, von 10 bis 20 Jahre auf 5 bis 20 Jahre verkürzt werden sollte.

Damit war der neue Verfassungsartikel 34quater durchberaten. Nun hatte der Rat zur *PdA-Initiative* Stellung zu nehmen. Er beschloß, sie entgegen einem Antrag Dafflon, mit 114 gegen 7 Stimmen (PdA-Fraktion, Villard und Chavannes) Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde in der vom Rat gutgeheißenen Fassung mit 125 gegen 5 Stimmen angenommen. Der Nationalrat hat das Seine für eine Verfassungsreform getan, welche die Entwicklung der schweizerischen Altersvorsorge auf lange Zeit in positivem Sinne bestimmen wird.

Die nun folgende Beratung der *8. AHV-Revision* brachte keine grundsätzlichen Veränderungen der Vorlage. Es wurde vorwiegend Detailarbeit geleistet. In ihren Hauptzügen fand die 8. AHV-Revision die Billigung des Rates. Drei Beschlüsse sind jedoch von größerer Bedeutung.

Verbesserte Rentenformel

Otto Schütz stellte namens einer Kommissionsminderheit den Antrag, die Rentenformel für die einfache Altersrente in der Weise zu korrigieren, daß der feste Rentenanteil, der von der Kommission bereits von 270 Franken gemäß Bundesrat auf 300 Franken erhöht worden war, auf 320 Franken festgesetzt werde. Damit würde die durch den Mechanismus der Rentenformel eintretende Benachteiligung jener Rentenempfänger weiter ausgeglichen, die den Einkommensschichten der Berufsarbeiter und einiger Gruppen kleinerer Selbständigerwerbender angehören. Der Antrag bedingt eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,2 Prozent und einen Mehraufwand von 170 Millionen Franken. Der Rat nahm den Antrag Schütz mit 74 zu 65 Stimmen an. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Rentenskala.

Für den veränderlichen Teil der Rentenformel — ein Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens — schlug *Brunner* (freis., Zug) ebenfalls eine Änderung vor, wobei er auf seiner Behauptung bestand, die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung gäben ein falsches Bild. *Allgöwer* (LdU, Zürich) reagierte darauf äußerst heftig. Er warf Brunner die Intoleranz eines Theologen vor (Brunners Vater war ein berühmter Theologieprofessor) und sprach ihm die Fähigkeit ab, auch auf andere hören zu können. Ratspräsident Vontobel mußte Allgöwer ermahnen, zur Sache zu sprechen. Der sichtlich erregte *Brunner* bewahrte trotz dieses Keulenangriffs die Ruhe und antwortete mit einer persönlichen Erklärung, in der er seine den Rat offensichtlich verdrießende Zahlenakrobatik damit rechtfertigte, er habe aus höchstem Verantwortungsgefühl gehandelt. Auf den Antrag Brunner entfielen bei der Abstimmung 11 Stimmen. 113 waren dagegen.

Kein Glück hatte auch ein Antrag *Grolimund* (freis., Solothurn) für eine höhere Minimalrente (440 Franken, ab 1975 550 Franken). Es blieb bei der Minimalrente von 400 Franken, der eine maximale einfache Altersrente von 800 Franken entspricht. Für die Ehepaare wurde die Rente entsprechend Bundesrat und Kommission auf 150% der einfachen Altersrente festgesetzt, also im Minimum 600 Franken und im Maximum 1200 Franken. Der Antrag Dafflon auf 160% unterlag.

Gleiches Recht für Alt- und Neurentner

Der zweite wichtige Beschluß betraf die Behandlung der Alt- und der Neurenten ab 1975. Die Rentenerhöhung in der zweiten Etappe wird für beide Kategorien 25% betragen und nicht 15% für Altrentner und 25% für Neurentner, wie es der Bundesrat wollte.

Mit einem weiteren Beschluß hieß der Rat die Ausrichtung einer *13. Monatsrente für 1972* zum Ausgleich der Teuerung gut.

Detailfragen

In Einzelpunkten traf der Rat noch folgende Entscheidungen:

Der Beitrag der Selbständigerwerbenden wurde gemäß einem Antrag *Fischer* (freis., Bern) auf 6,8% festgesetzt. Der Bundesrat war für 6,4% und die Kommission für 7%.

Bei der Ehepaarrente, der Waisenrente und der Rente der geschiedenen Frau gingen die Nationalrätinnen in Front.

Frau Ribi (freis., Zürich) brachte einen Antrag durch, nach dem die Ehefrau beim ersten Rentenbezug eine Erklärung abzugeben hat, ob sie getrennte oder gemeinsame Auszahlung wünscht. Auf diese Weise wird dafür gesorgt, daß sie von dem ihr gesetzlich zugewiesenen Anspruch auf die Hälfte der Rente Kenntnis erhält und die ihr zusagende Auszahlungsart wählen kann.

Frau Lang (soz., Zürich) wollte der geschiedenen Frau die Rente nicht erst nach dem Tode des Mannes, sondern auch nach Vollendung seines 65. Altersjahres sichern, kam damit aber ebenso wenig zu Erfolg wie *Dafflon,* der einzig darauf abstellen wollte, daß die geschiedene Frau das 62. Altersjahr erreicht hat.

Frau Nanchen (soz., Wallis) beantragte die Frist für die Dauer der Ehe, nach der eine Rate der geschiedenen Frau zusteht, von 10 auf 5 Jahre herabzusetzen. Der Antrag wurde oppositionslos angenommen, da er, wie Präsident Vontobel bemerkte, nichts kostet.

In sehr sympathischer Weise setzte sich *Frau Thalmann* (CVP, St. Gallen) für die Rente der Mutterwaisen ein. Nach geltendem Gesetz kann der Bundesrat Vorschriften über die Rentenberechtigung von Kindern erlassen, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Frau Thalmann wollte die Mutterwaisen für die Zeit des mutterlosen Haushaltes den Vaterwaisen generell gleichstellen, da eine Familie ohne Mutter finanziell und moralisch mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. *Bundesrat Tschudi* gab zu, die gesetzliche Bestimmung sei zu eng gefaßt und erklärte, wie es ein Eventualantrag *Lehner* (CVP, Wallis) vorschlug, auf dem Verordnungswege Lockerungen einzuführen. Damit konnte sich Frau Thalmann einverstanden erklären.

Bei der Invalidenversicherung wurde entgegen Bundesrat und Kommission ein Antrag *Dürr* (CVP, St. Gallen) mit 66 gegen 40 Stimmen gebilligt, der die vorgeschlagene Streichung der Doppelwaisenrenten (bei Vollwaisen) bekämpfte.

Stillschweigende Annahme fand ein Antrag *Gut* (freis., Zürich) zur verbesserten Subventionierung von Invalidenheimen, während ein Antrag *Müller* (soz., Bern) für Sonderleistungen an Schwerinvalide, denen bei der Herstellung des Kontaktes zur Umwelt aus ihrer Behinderung wesentliche Kosten erwachsen, nur knapp, mit 69 : 51 Stimmen, abgelehnt wurde.

Eine Reihe weiterer Anträge betr. die Teuerungsgrenze zur Anpassung der Renten (Dafflon), die Witwenrenten (Schuler, CVP, Zürich) die Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen (Allgöwer, LdU, Zürich, und Dafflon), Mietzinsabzug bei Ergänzungsleistungen (Dafflon) stießen auf die Ablehnung des Rates. Man wollte, eingedenk der Mahnung Bundesrats Tschudi, den Wagen nicht überladen.

In der Gesamtabstimmung hieß der Nationalrat die 8. AHV-Revision mit 131 : 0 Stimmen gut

Ein großes Gesetzgebungswerk war damit durchberaten. Der Dank des Ratspräsidenten an alle, die dabei mitwirkten, war berechtigt. Die Vorlagen gehen nun an den Ständerat, der hoffentlich in gleich aufgeschlossenem Geist zu einer Neuordnung der Altersvorsorge ja sagen wird, auf die unser Land stolz sein kann.

gk